

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Nr. 232.

Mittwoch den 9. Oktober

1861.

3. 360. a (3)

Nr. 2531.

Kundmachung.

Die dritte diesjährige theoretische Prüfung aus der Berechnungskunde wird am 31. Oktober 1861 vorgenommen werden.

Dieses wird unter Beziehung auf den Erlass des hohen k. k. General-Rechnungs-Direktoriums vom 17. November 1852 (Reichs-Gesetzblatt Nr. 1 vom Jahre 1853) mit dem Beifügen kundgemacht, daß diejenigen, welche durch den Besuch der Vorlesungen oder durch Selbststudium dazu vorbereitet, die Prüfung abzulegen wünschen, ihre nach §. 4, 5 und 8 des bezeichneten Gesetzes gehörig instruirten Gesuche innerhalb drei Wochen anher einzusenden haben.

Von der k. k. Prüfungs-Kommission aus der Berechnungswissenschaft für Steiermark, Kärnten und Krain.

Graz am 30. September 1861.

3. 368. a (1)

Nr. 107.

Edikt.

Von der k. k. Notariats-Kammer für Kärnten wird hiemit bekannt gemacht:

Es kommt in Folge hohen Erlasses des k. k. Justizministeriums vom 26. August l. J., 3. 7163, eine neu systemisirte Notarstelle mit dem Amtssitze in Klagenfurt zu besetzen.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche, worin sie sich über die im §. 7 der Notariats-Ordnung vom 21. Mai 1855, Nr. 94 R.-G.-Bl., vorgeschriebenen Eigenschaften und insbesondere über die Kenntniß der slovenischen Sprache auszuweisen haben, und zwar Beamte durch ihre Amtsvorsteher, Notare und Notariats-Kandidaten aus andern Sprengeln durch die Notariats-Kammer, welcher sie unterstehen, Advokaten und Advokatur-Kandidaten durch ihre vorgesetzte Advokaten-Kammer und den Gerichtshof erster Instanz, in dessen Sprengel sich dieselben befinden, binnen 4 Wochen, vom Tage der dritten Einschaltung dieses Ediktes in diese Zeitung, bei dieser k. k. Notariats-Kammer zu überreichen, und in dem Kompetenz-Gesuche auch anzuführen, ob und in welchem Grade der Bewerber mit irgend einem Beamten des k. k. Landesgerichtes zu Klagenfurt verwandt oder verschwägert sei.

Klagenfurt am 26. September 1861.

3. 369. a (1)

Nr. 107.

Edikt.

Von der k. k. Notariats-Kammer für Kärnten wird hiemit bekannt gemacht:

Es kommt in Folge hohen Erlasses des k. k. Justiz-Ministeriums vom 26. August l. J., 3. 7163, eine neu systemisirte Notarstelle mit dem Amtssitze in Bleiburg zu besetzen.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche, worin sie sich über die im §. 7 der Notariats-Ordnung vom 21. Mai 1855, Nr. 94 R.-G.-Bl., vorgeschriebenen Eigenschaften und insbesondere über die Kenntniß der slovenischen Sprache auszuweisen haben, und zwar Beamte, durch ihre Amtsvorsteher, Notare und Notariats-Kandidaten aus andern Sprengeln durch die Notariats-Kammer, welcher sie unterstehen, Advokaten und Advokatur-Kandidaten durch ihre vorgesetzte Advokaten-Kammer und den Gerichtshof erster Instanz, in dessen Sprengel sich dieselben befinden, binnen 4 Wochen, vom Tage der dritten Einschaltung dieses Ediktes in diese Zeitung, bei dieser k. k. Notariats-Kammer zu überreichen und in dem Kompetenz-Gesuche auch anzuführen, ob und in welchem Grade der Bewerber mit irgend einem Beamten des k. k. Bezirksamtes zu Bleiburg verwandt oder verschwägert sei.

Klagenfurt am 26. September 1861.

3. 370. a (1)

Edikt.

Nr. 107.

Von der k. k. Notariats-Kammer für Kärnten wird hiemit bekannt gemacht:

Es kommt in Folge hohen Erlasses des k. k. Justizministeriums vom 26. August l. J., 3. 7163, eine neu systemisirte Notarstelle mit dem Amtssitze in Rosegg zu besetzen.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche, worin sie sich über die im §. 7 der Not. Ordg. vom 21. Mai 1855, Nr. 94 R.-G.-Bl., vorgeschriebenen Eigenschaften und insbesondere über die Kenntniß der slovenischen Sprache auszuweisen haben, und zwar Beamte durch ihre Amtsvorsteher, Notare und Notariats-Kandidaten aus andern Sprengeln durch die Notariats-Kammer, welcher sie unterstehen, Advokaten und Advokatur-Kandidaten durch die vorgesetzte Advokaten-Kammer und den Gerichtshof 1. Instanz, in dessen Sprengel sich dieselben befinden, binnen 4 Wochen, vom Tage der dritten Einschaltung dieses Ediktes in diese Zeitung, bei dieser k. k. Notariats-Kammer zu überreichen, und in dem Kompetenz-Gesuche auch anzuführen, ob und in welchem Grade der Bewerber mit irgend einem Beamten des k. k. Bezirksamtes zu Rosegg verwandt oder verschwägert sei.

Klagenfurt am 26. September 1861.

3. 363. a (2)

Nr. 404.

Konkurs.

Im Sprengel des k. k. steierm. k. k. Krain. Oberlandesgerichtes, ist eine Offizialstelle, und zwar beim Kreisgerichte in Leoben mit dem Jahresgehälter pr. 525 fl. in Erledigung gekommen.

Bewerber um dieselbe oder um eine, entweder durch Uebersetzung eines gegenwärtig bei einem andern Gerichtshofe dienenden Offizials dorthin, oder durch die Beförderung eines Akzessisten oder Kanzellisten der reinen Bezirksgerichte erledigt werdende Offizials-, Akzessisten- oder Kanzellistenstelle, haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche unter genauer Nachweisung ihrer Sprachkenntnisse und Angabe des Ortes, wohin sie allenfalls übersetzt oder befördert zu werden wünschen, binnen 4 Wochen, vom Tage der ersten Einschaltung dieses Ediktes gerechnet, beim Präsidium des k. k. Kreisgerichtes Leoben einzubringen.

Graz am 3. Oktober 1861.

3. 1789. (3)

Nr. 3742.

Edikt.

Von dem k. k. Landes-, als Handelsgerichte wird hiemit bekannt gemacht, daß über Ansuchen der Gebrüder Johann, Franz und Josef Baumgartner die Löschung der bisher bestandenen Handelsfirma:

„Johann Baumgartner & Comp.“

bewilliget und veranlaßt worden sei.

Laibach am 28. September 1861.

3. 355. a (3)

Nr. 10724.

Kundmachung

über die Verpachtung der allgemeinen Verzehrungs-Steuer von Wein und Fleisch, dann von gebrannten geistigen Flüssigkeiten in Istrien und auf den Quarneuro-Inseln für das Verwaltungsjahr 1862.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Capodistria wird bekannt gemacht, daß der Bezug der Verzehrungssteuer von Wein und Fleisch in den aus dem anliegenden Ausweise zu ersiehenden Steuerbezirken, dann der Bezug der Verzehrungssteuer von gebrannten geistigen

Flüssigkeiten in denselben Steuerbezirken, soweit sie zum Zollausschlusse Istriens gehören, demnach mit Ausnahme des ganzen Steuerbezirkes von Castelnovo, dann jener Theile der Steuerbezirke Capodistria und Volosca, welche im Zollgebiete liegen, im Wege der öffentlichen Versteigerung unter nachstehenden Bedingungen in Pacht ausgetoten wird:

1. Die Pachtverhandlungen werden auf ein Jahr, d. i. für die Zeit vom 1. November 1861 bis letzten Oktober 1862, mit oder ohne Vorbehalt der stillschweigenden Erneuerung für die nächstfolgenden beiden Jahre, jedoch mit Zugrundelegung der ausdrücklichen Bedingung gepflogen werden, daß in dem Falle, als in der Zwischenzeit im geschnäbigen Wege eine Aenderung in der Besteuerung von Wein und Fleisch, oder von gebrannten geistigen Flüssigkeiten eintreten sollte, von dem Zeitpunkte der Wirksamkeit dieser Aenderungen angefangen, die eingegangenen Verbindlichkeiten zuerlöschten haben.

2. Aus dem angehängten Ausweise sind die Ausrufspreise, welche nach der neuen österreichischen Währung ausgemittelt sind, für die einzelnen Pachtbezirke und Steuerobjekte, so wie der Standort und Tag, an welchem die Pachtverhandlungen vorgenommen werden, zu entnehmen.

3. Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, der nach den Gesetzen und der Landesverfassung hievon nicht ausgeschlossen ist. Für jeden Fall sind alle Jene sowohl von der Uebernahme, als von der Fortsetzung einer solchen Pachtung ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechens mit einer Strafe belegt oder welche in eine kriminalgerichtliche Untersuchung verfallen sind, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde.

Jene Individuen, welche zufolge des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen, wegen Schleichhandels oder einer schweren Gefällsübertretung in Untersuchung gezogen und gestraft, oder wegen des Abganges rechtlicher Beweise von dem Strafverfahren losgezählt wurden, sind durch sechs, auf den Zeitpunkt der Uebertretung, oder wenn derselbe nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben, folgende Jahre als Pachtungswerber ausgeschlossen.

Ueber die persönliche Fähigkeit zur Eingehung eines Pachtvertrages überhaupt, hat sich der Pachtflußige vor dem Beginne der Pachtung über Aufforderung der Gefällsbehörde mit glaubwürdigen Dokumenten auszuweisen.

4. Wer im Namen eines Andern einen Anbot machen will, muß sich mit der gehörig legalisirten Vollmacht seines Machtgebers bei der Kommission vor der Lizitation ausweisen und dieselbe ihr übergeben.

5. Diejenigen, welche an der Versteigerung theilnehmen wollen, haben einen, den zehnten Theil des Ausrufspreises gleichkommenden Betrag im Baren oder in öffentlichen Staats-Obligationen, welche nach ihrem zur Zeit des Erlases bestehenden Börsenwerthe, die Lose der Anleihen von den Jahren 1834 und 1839 aber nach dem Nominalwerthe angenommen werden, der Lizitations-Kommission als vorläufige Kaution zu erlegen.

Auch kann dafür eine einverleibte Pragmatikal-Sicherheits-Urkunde mit Beibringung des neuesten Grundbuch- oder Landtafel-Extraktes, worin der als vorläufige Kaution sicherzustellende Betrag bereits ersichtlich sein muß, überreicht werden, welche jedoch zur Beurtheilung der Annehmbarkeit der Sicherstellung auch mit dem Schätzungsakte der verhypothetirten Realität belegt sein muß.

Zur Erleichterung jener Versteigerungslustigen, welche bereits Verzehrungssteuerpächter sind, wird gestattet, daß in Betreff derjenigen Personen, welche in dem Gebiete derselben leistenden Bezirksbehörde, in deren Gebiete die Verzehrungssteuer-Versteigerung, an welcher sie Theil nehmen sollen, stattfindet, einen Steuerbezirk oder mehrere Verzehrungssteuerbezirke bereits gepachtet und ihre diesfällige Kaution durch Erlag baren Geldes oder in Staatspapieren geleistet haben, statt einer neuen vorläufigen Kaution lediglich eine Erklärung genügt ist, daß sie ihre für die gegenwärtige Pachtung bestellte Kaution vorläufig für ihre künftige Pachtung ausdehnen. Es muß jedoch in diesem Falle der betreffende Pächter und beziehungsweise Pachtlustige durch eine an dem Tage der Pachtversteigerung ausgefertigte Bestätigung der kompetenten Finanz-Bezirks-Direktion nachweisen, daß er mit keinem Pachtzinsrückstände von der von ihm bereits gepachteten Verzehrungssteuer aushafte und daß auf die von ihm als Kaution dieser Pachtung gewidmete, amtlich aufbewahrten Geldbeträge und öffentlichen Obligationen von keiner andern Person ein Verbot oder Pfandrecht erwirkt sei, und überdies derselbe sogleich die von dem Eigenthümer der Kaution ausgestellte Urkunde über die Widmung des baren Geldes oder der öffentlichen Obligationen, mit welchen die Kaution für seine gegenwärtige Verzehrungssteuer-Pachtung geleistet wurde, für die Pachtung, welche er eingehen will, und welche bestimmt zu bezeichnen ist, der Versteigerungs-Kommission überreichen, und dieser Kommission auch die ihr ausgefolgten, für die gegenwärtige Pachtung vinkulirten öffentlichen Obligationen sammt dem bezüglichen Erlagscheine, oder die Quittung über die hiefür erlegte bare Kaution, und die Empfangsbestätigung der Staatsschuldentilgungsfonds-Hauptkasse, wenn die bare Kaution bei dem Tilgungsfonde fruchtbringend angelegt wurde, übergeben.

6. Die im Ausweise benannten Steuer- und rücksichtlich Pachtbezirke werden zuerst einzeln und zwar, wenn in dem Bezirke zwei oder mehrere Steuerobjekte zu verpachten sind, diese beiden oder mehrere Objekte zusammen ausgeteilt, es wäre denn, daß kein Anbot für alle Objekte eines Pachtbezirkes gemacht werden sollte, in welchem Falle auch Anbote für einzelne Steuerobjekte des betreffenden Bezirkes angenommen werden.

Nach geschehener Versteigerung der einzelnen Pachtbezirke ist es den Pachtlustigen gestattet, mündliche Anbote auch für die Pachtung zweier oder mehrerer Bezirke, unter der Voraussetzung, daß die Konkretal-Anbote den Betrag der für die betreffenden Bezirke erzielten einzelnen Meistbote übersteigen, gegen dem zu machen, daß sie auf die §. 5 dieser Kundmachung bezeichnete Art, die vorläufige Kaution für alle jene Bezirke, für welche der Gesamtanbot gestellt wird, erlegen.

Wenn in dem mündlichen Konkretal-Anbote auch ein solcher Steuer oder Pachtbezirk enthalten ist, für den bei der Einzel-Versteigerung kein Anbot gemacht wurde, so wird der Konkretal-Anbot nur unter der Bedingung angenommen, daß derselbe wenigstens der Gesamtsumme der für die im Konkretal-Anbote enthaltenen Bezirke festgesetzten Ausrufspreise gleichkomme.

7. Ebenso ist es gestattet, schriftliche Anbote für die Pachtung des Verzehrungssteuerbezuges einzureichen, und zwar für die Pachtung bloß eines oder mehrerer Bezirke, wobei der Differenz auch die Bedingung stellen kann, daß sein Anerbieten nur für den Fall gelte, wenn ihm der Bezug der Verzehrungssteuer für alle Bezirke, für welche er den Anbot stellte, ohne Ausscheidung irgend eines Bezirkes oder Steuerobjektes überlassen wird.

8. Bei den schriftlichen Auktionen ist Folgendes zu beobachten:

a) Dieselben müssen mit dem zu Folge §. 5 dieser Kundmachung als Kautionsdepositum bestimmten Betrage im Baren, oder in öffent-

lichen Staatsobligationen belegt, oder mit dem Beweise versehen sein, daß dieser Betrag bei einer Aerial-Kassa, oder bei einem Gefällsamte im Baren oder in Staatspapieren erlegt worden sei.

Wird die vorläufige Kaution mittelst einer einverleibten Pragmatikal-Sicherstellungs-Urkunde geleistet, so muß dieselbe sammt den übrigen im Punkte 5 angegebenen Instrumenten mit dem Offerte vorgelegt werden; dermalige Verzehrungssteuerpächter, welche ein schriftliches Offert überreichen, und von der ihnen im Punkte 5 zugestandenen Erleichterung Gebrauch machen wollen, haben die dort erwähnte Erklärung ihrem Offerte anzuschließen.

b) Die schriftlichen Offerte müssen, der oben im Punkte 6 aufgestellten Regel gemäß, alle Steuer-Objekte der im Offerte begriffenen und genau zu bezeichnenden Pachtbezirke umfassen, zugleich den für alle Pachtbezirke angebotenen Betrag mit Zahlen und Buchstaben genau ausdrücken, und sind von dem Anbotsteller mit seinem Vor- und Zunamen, dem Charakter und Wohnort zu unterzeichnen; Parteien, welche nicht schreiben können, haben das Offert mit ihrem Handzeichen zu unterfertigen, und dasselbe nebst dem von dem Namensfertiger und einem Zeugen unterschriebenen zu lassen, deren Charakter und Wohnort ebenfalls anzugeben ist.

Wenn mehrere Personen gemeinschaftlich ein schriftliches Offert ausstellen, so haben sie in dem Offerte beizusetzen, daß sie sich als Mitschuldner zur ungetheilten Hand, nämlich Einer für Alle und Alle für Einen, dem Gefälls-Aerar zur Erfüllung der Pachtbedingungen verbinden. Zugleich müssen sie in dem Offerte jenen Mitofferenten namhaft machen, an welchen auch allein die Uebergabe des Pachtobjektes und im gegebenen Falle die Aufkündigung des Pachtvertrages geschehen kann.

c) Diese Anbote dürfen durch keine der gegenwärtigen Kundmachung oder den Lizitationsbedingungen entgegenlaufende Klausel beschränkt sein, vielmehr müssen dieselben die Versicherung enthalten, daß sich Differenz allen Bestimmungen dieser Kundmachung fügen, und die ihm genau bekannten Pachtbedingungen (welche daher vorläufig bei den im Punkte 11 dieser Kundmachung genannten Behörden und Gefällsorganen einzusehen sind) pünktlich befolgen wolle;

d) Die schriftlichen Offerte, wie die mündlichen, müssen rücksichtlich der Dauer der Pachtung den im Punkte 1 gestellten Bedingungen gemäß gestellt werden.

e) Die schriftlichen Offerte, welche dem Einlagenstempel pr. 36 kr. unterliegen und für die Differenzen von dem Zeitpunkte der Einreichung, für die Gefällsverwaltung aber erst von dem Tage, an welchem die Annahme des Offertes dem betreffenden Differenzen bekannt gemacht worden ist, verbindlich sind, müssen bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Capodistria versiegelt, innerhalb der im angehängten Ausweise festgesetzten Frist überreicht werden. Schriftliche Offerte, welche nach der für die Einbringung festgesetzten Frist einlangen, so wie solche, welche von den vorstehenden Bestimmungen im Wesentlichen abweichen, werden nicht berücksichtigt.

f) Auf dem Umschlage des schriftlichen Offertes müssen von Außen, nebst der Adresse der Behörde, bei welcher das Offert zu überreichen ist, der Steuerbezirk oder die Steuerbezirke, je nachdem das Offert nur auf Einen oder auf mehrere Steuerbezirke gerichtet ist, genau und deutlich angegeben werden.

Das Formular eines schriftlichen Offertes ist aus der Anlage zu ersehen.

9. Die schriftlichen Offerte werden nach geendeter mündlicher Versteigerung, und nachdem alle anwesenden Lizitanten erklärt haben, keinen weiteren Anbot machen zu wollen, in Gegenwart der Pachtlustigen von dem Lizitations-Kommissär eröffnet und bekannt gemacht. Mit

der Eröffnung der schriftlichen Anbote schließt der Lizitationsakt und es wird bis zu dem Zeitpunkte, wo von der kompetenten Behörde über denselben entschieden worden sein wird, kein nachträglicher Anbot angenommen.

Die Finanz-Verwaltung behält sich ausdrücklich das Recht vor, je nach dem Ausschlage der mündlichen oder schriftlichen Anbote die Resultate der Versteigerung für einzelne Bezirke oder jene für größere Komplexe zu bestätigen, daher die für einzelne Bezirke verbliebenen Bestbieter dadurch, daß für solche Bezirke Konkretal-Anbote gemacht wurden, von der Verbindlichkeit ihrer Bestbote bis zur oberrühnten Entscheidung über den Lizitationsakt nicht entbunden sind. Mit der Bekanntmachung der Nichtannahme eines Angebotes werden die vorläufigen Kauttionen oder Kautionsdepositen zurückgestellt.

10. Wenn mehrere Parteien in Folge eines mündlichen Angebotes zusammen Bestbieter geblieben sind, so haben dieselben ebenso, wie es oben Punkt 8 lit. b. für schriftliche Offerte bestimmt wurde, denjenigen unter ihnen namhaft zu machen, an welchen auch allein die Uebergabe des Pachtvertrages, und im gegebenen Falle die Aufkündigung des Pachtvertrages geschehen kann.

Würde die Zustellung der Aufkündigung des Pachtvertrages von Seite des Aarars wegen Abwesenheit des Pächters oder des Bevollmächtigten nicht rechtzeitig geschehen können, oder die Finanz-Behörde die persönliche Zustellung nicht passend finden, so soll die Ueberreichung der Aufkündigung bei der betreffenden Steuerbezirks-Obriegkeit zur weiteren Verständigung der Partei die Wirkung der persönlichen Zustellung vertreten.

11. Die allgemeinen Pachtbedingungen können bei der gefertigten Finanz-Bezirks-Direktion und den Obern der Finanzwache in Istrien und auf den Quarnero-Inseln in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

12. Im Grunde der h. Ministerial-Entschließung vom 18. Jänner 1855, Z. 2209, wird bestimmt, daß der Pächter auch die Einhebung der den Gemeinden bewilligten Zuschläge zur Verzehrungssteuer für die in Rede stehenden Objekte zu versorgen habe.

13. Die Lizitationen beginnen an dem festgesetzten Tage pünktlich um 10 Uhr Vormittags.

Von der k. k. Finanz-Bezirksdirektion.
Capodistria am 26. September 1861.

Formular

eines schriftlichen Offertes.

(Von Innen.)

Ich Unterfertiger biete für die Pachtung der allgemeinen Verzehrungssteuer von (folgt die Angabe der Steuerobjekte) in dem Steuerbezirke (folgt der Name des Steuerbezirkes) oder in den Steuerbezirken (folgen die Namen der Steuerbezirke) für die Zeit vom bis und mit Rücksicht auf die im Punkt 1 der Kundmachung ddo. enthaltene Beschränkung den Jahrespachtzins von (Geldbetrag in Ziffern), d. i. (Geldbetrag in Buchstaben), wobei ich die Versicherung beifüge, daß ich die in der Ankündigung ddo. und in den eingesehenen, daher mir wohlbekannten Pachtbedingungen enthaltenen Bestimmungen genau befolgen werde.

Als vorläufige Kaution lege ich im Anschlusse den Betrag von fl. kr. bei, oder lege ich die Kassaquittung über das erlegte Badium bei.

am
(Eigenhändige Unterschrift mit Angabe des Charakters und Wohnortes.)

(Von Außen.)

(Nebst der Adresse der Behörde, an welche das Offert eingesendet wird, und Bezeichnung des Betrages des beiliegenden Geldes oder der Amtsquittung) Offert für die Pachtung der allgemeinen Verzehrungssteuer in dem Steuerbezirke oder in den Steuerbezirken (folgt die genaue Bezeichnung der Steuerobjekte und des Steuerbezirkes oder der Steuerbezirke).

A n s w e i s

zur Kundmachung über die Verpachtung des Bezuges der allgemeinen Verzehrungssteuer von Wein und Fleisch, dann von gebrannten geistigen Flüssigkeiten in Istrien und auf den Quarnero-Inseln für das Verwaltungsjahr 1862.

Post-Nr.	Name des Steuerbezirkes	Benennung der Objekte von denen der Bezug der Verzehrungssteuer verpachtet wird	Ausrufs- preis der einzelnen Pachtoobjekte		Zusammen	Hiezu der 20% Zuschlag		Gesamt- Ausrufs- preis		Ort	Tag	Zeitpunkt, bis zu welchem schrift- liche Offerte einge- bracht werden können							
			in österr. Währung																
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.				kr.						
1	Capodistria	Wein Fleisch gebrannten geist. Flüssigkeiten	10030 2812 1600	— — —	14442	—	2006	—	17331	—	Im Amtsgedäude der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion zu Capodistria	Der 14. October 1861 um 10 Uhr Vormittags	Bis zum 13. October 1861 um 6 Uhr Abends						
2	Pirano	Wein Fleisch gebrannten geist. Flüssigkeiten	3264 1247 1100	— — —										5611	—	653	—	6733	—
3	Buje	Wein Fleisch gebrannten geist. Flüssigkeiten	3027 1167 900	— — —															
4	Pinguente	Wein Fleisch gebrannten geist. Flüssigkeiten	1786 277 300	— — —	2363	—	356	—	2834	—									
5	Montona	Wein Fleisch gebrannten geist. Flüssigkeiten	2509 721 600	— — —										3830	—	501	—	5496	—
6	Parenzo	Wein Fleisch gebrannten geist. Flüssigkeiten	1790 570 1000	— — —															
7	Rovigno	Wein Fleisch gebrannten geist. Flüssigkeiten	2196 1037 2400	— — —	5633	—	439	—	6758	—									
8	Pola	Wein Fleisch gebrannten geist. Flüssigkeiten	6769 2046 4000	— — —										12815	—	1354	—	15377	—
9	Dignano	Wein Fleisch gebrannten geist. Flüssigkeiten	1010 627 800	— — —															
10	Pisino	Wein Fleisch gebrannten geist. Flüssigkeiten	1993 586 900	— — —	3479	—	399	—	4175	—									
11	Albona	Wein Fleisch gebrannten geist. Flüssigkeiten	2490 746 200	— — —										3436	—	499	—	4125	—
12	Bolovca	Wein Fleisch gebrannten geist. Flüssigkeiten	4343 657 400	— — —															
13	Castelnuovo	Wein Fleisch —	5164 711 —	— — —	5875	—	1033	—	7050	—									
14	Beglia	Wein Fleisch gebrannten geist. Flüssigkeiten	863 911 300	— — —										2074	—	173	—	2489	—
15	Gherzo	Wein Fleisch gebrannten geist. Flüssigkeiten	1336 769 300	— — —															
16	Eussinpiccolo	Wein Fleisch gebrannten geist. Flüssigkeiten	3280 1631 1200	— — —	6111	—	655	—	7332	—									
Zusammen		Wein Fleisch gebrannten geist. Flüssigkeiten	51850 16515 16000	— — —										84365	—	10370	—	101238	—

Capodistria am 26. September 1861.

3. 1732. (2)

K u n d m a c h u n g.

Das hochlöbliche k. k. Landesgericht in Laibach hat über die Helena Jenko von Lazhenberg, wegen erhobenen Verdachtes die Anklage zu verhängen befunden und ist in Folge dessen Josef Jenko von Lazhenberg als Kurator für dieselbe aufgestellt worden.

Dies wird in Folge der Mittheilung des hochlöblichen k. k. Landesgerichtes vom 31. August 1861 3. 3333, Civ. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

k. k. Bezirksamt Egg, als Gericht, am 10. September 1861.

Nr. 3315.

3. 1781. (2)

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Treffen, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Johann Gliza von Schöpfendorf, gegen Johann Aufschil von Presto, wegen aus dem gerichtlichen Vergleich vom 19. November 1858, 3. 3204, schuldigen 22 fl. 5 kr. ö. W., c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern geböhrigen, im Grundbuche der Herrschaft Erißenberg sub Top. Nr. 105 und 250 vorkommenden Wein-gartenrealität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe von 70 fl. ö. W. gewilliget und zur Vornahme der-

Nr. 1959.

selben die drei Teilbietungstagsetzungen auf den 12. October, auf den 13. November und auf den 13. Dezember d. J., jedesmal Vormittags um 10 Uhr in der hiesigen Gerichtskanzlei mit dem Anbauge bestimmt worden, daß die freizubietende Realität nur bei der letzten Teilbietung auch unter dem Schätzungswerthe an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchvertrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksamt Treffen, als Gericht, am 4. September 1861.

3. 1706. (2) Nr. 3152385.

E d i f t.

Von dem k. k. Bezirksamt Laas, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Mathias Peterneil von Bazbna Nr. 3, gegen Johann Müller von Bazbna Nr. 40, wegen aus dem Zahlungsauftrage vom 18. Februar 1860 schuldigen 735 fl. ö. W. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Laas sub Urb. Nr. 2310 vorkommenden, in Safinz Nr. 40 liegenden Ganzhube, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 2925 fl. 30 kr. Conv. Münze, gewilliget und zur Vornahme derselben die erste Teilbietungs-Tagung auf den 19. Oktober, die zweite auf den 20. November und die dritte auf den 21. Dezember l. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr in dieser Amtskanzlei mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Teilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchs-Extrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Laas, als Gericht, am 2. September 1861.

3. 1709. (2) Nr. 4886.

E d i f t.

Vom dem k. k. Bezirksamte Stein, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen der Frau Maria Swetina von Laibach, gegen Josef Vorborescheg von Laas bei Mannsburg, wegen aus dem Vergleiche vom 5. Februar 1857, 3. 1992, schuldigen 158 fl. 16 kr. ö. W. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche Habbach sub Ref. Nr. 33 a, fol. 296 b 1 vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 682 fl. 10 kr. ö. W., gewilliget und zur Vornahme derselben die drei Teilbietungs-Tagungen auf den 26. Oktober, auf den 26. November und auf den 23. Dezember, jedesmal Vormittags um 9 Uhr in der Gerichtskanzlei mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Teilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchs-Extrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Stein, als Gericht, am 7. September 1861.

3. 1716. (2) Nr. 2294.

E d i f t.

Vom k. k. Bezirksamte Senofers, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Martin Erebotnik von Luegg, gegen Johann Gruden von St. Michael wegen aus dem Vergleiche vom 22. Dezember 1848, 3. 4604, schuldigen 141 fl. 50 kr. ö. W. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Staatsherrschaft Adelsberg sub Urb. Nr. 981 vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 2349 fl. 60 kr. ö. W., gewilliget und zur Vornahme derselben die erste Teilbietungs-Tagungen auf den 14. Oktober, die zweite auf den 18. November und die dritte auf den 19. Dezember 1861, jedesmal Vormittags um 10 Uhr in dieser Amtskanzlei mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Teilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchs-Extrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Senofers, als Gericht, am 21. August 1861.

3. 1717. (2) Nr. 1218.

E d i f t.

Von dem k. k. Bezirksamte Rassenfuß, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des k. k. Steueramtes Rassenfuß gegen Johann Rode von unter Sapulje, wegen an Grundentlastungsgebühren schuldigen 120 fl. 94 1/2 kr. ö. W. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Wördl Urb. Nr. 114, fol. 49 verzeichneten Hübrealität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 2610 fl., gewilliget und zur Vornahme derselben die drei Teilbietungs-Tagungen auf den 23. Oktober, auf den 23. November und auf den 23. Dezember d. J., jedesmal um 9 Uhr in dieser Amtskanzlei mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Teilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchs-Extrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Rassenfuß, als Gericht, am 15. August 1861.

3. 1722. (2) Nr. 2389.

E d i f t.

Von dem k. k. Bezirksamte Egg, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Josef Kral von Borje, gegen Johann Capuder von Petelink, wegen aus dem gerichtlichen Vergleiche vom 11. Mai 1860 schuldigen 204 fl. ö. W. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Kreuz vorkommenden Hübrealität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 1395 fl. 80 kr. ö. W., gewilliget und es seien zur Vornahme derselben die 3 Teilbietungs-Tagungen auf den 21. Oktober, auf den 20. November und auf den 20. Dezember l. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr in dieser Gerichtskanzlei mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Teilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werden würde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchs-Extrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Egg, als Gericht, am 6. September 1861.

3. 1723. (2) Nr. 3171.

E d i f t.

Von dem k. k. Bezirksamte Egg, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen der Maria Stare von Aich, gegen Johann Hlis, als Kurator der minderj. Rosalia und Helena Stare von Aich, wegen aus dem Vergleiche vom 8. Juli 1861, 3. 2376, schuldigen 231 fl. ö. W. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, im Grundbuche Gut Hohenbühl sub Nr. 51, und Ref. Nr. 12 1/2 vorkommenden, noch aus den Namen des Erblassers Anton Stare verewigten Adels Hübarea, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 910 fl. 80 kr. ö. W., bewilliget, und zur Vornahme derselben 3 Teilbietungs-Tagungen, und zwar auf den 16. Oktober, auf den 16. November und auf den 18. Dezember l. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr in dieser Gerichtskanzlei mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Teilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werden würde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchs-Extrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Egg, als Gericht, am 24. August 1861.

3. 1731. (2) Nr. 3101.

E d i f t.

Von dem k. k. Bezirksamte Gursfeld, als Gericht, wird den unbekannten Besitz- und Rechtsnachfolgern des verfl. Mathias Winter und den unbekannten Präventanten der Weingartrealität sub Bz. Nr. 4 ad Zhebzberggült hiermit erinnert:

Es habe Ignaz Milatsch von Velibreg wider dieselben die Klage auf Anerkennung der Besitz- und Eigentumsrechte hinsichtlich der Weingartrealität Berg. Nr. 4 ad Zhebzberggült, sub praes. 10. September d. J., 3. 3101, hieramts eingebracht, worüber zur mündlichen ordentlichen Verhandlung die Tagung auf den 21. Dezember 1861 früh um 9 Uhr mit dem Anhange des §. 29 a. O. D. hiergerichts angeordnet, und den Beklagten wegen ihres unbekannten Aufenthaltes Hr. Johann Trizig, k. k. Notar von Gursfeld, als Curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen werden dieselben zu dem Ende verständigt, daß sie allenfalls selbst zu rechter Zeit zu erscheinen, oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und anher nanhaft zu machen haben, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Kurator verhandelt werden wird.

K. k. Bezirksamt Gursfeld, als Gericht, am 10. September 1861.

3. 1745. (2) Nr. 4264.

E d i f t.

Von dem k. k. Bezirksamte Reifnitz, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen der Franziska Starz, verchelichte Pugel von Kaplan, gegen Johann Starz von Peilpe, wegen Vergleich vom 24. Mai 1860, 3. 2529, schuldigen 340 fl. ö. W. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Weissenstein sub Urb. fol. 43, zu Peilpe vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 1432 fl. 10 kr.

c. M. gewilliget, und zur Vornahme derselben die exekutive Real-Teilbietungs-Tagung auf den 14. Oktober, auf den 16. November, und auf den 16. Dezember 1861, jedesmal Vormittags um 10 Uhr im Orte Peilpe mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Teilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchs-Extrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Reifnitz, als Gericht, am 6. September 1861.

3. 1766. (2) Nr. 12859.

E d i f t.

zur Einberufung der Verlassenschafts-Gläubiger.

Vor dem k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte Laibach haben alle diejenigen, welche an die Verlassenschaft der den 20. August 1861 verstorbenen Maria Andrae, pensionirten Beamtenwitwe, als Gläubiger eine Forderung zu stellen haben, zur Anmeldung und Darthung derselben den 24. Oktober d. J. zu erscheinen, oder bis dahin ihr Anmeldegesuch schriftlich zu überreichen, widrigens diesen Gläubigern an die Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustünde, als insoferne ihnen ein Pfandrecht gebührt.

Laibach am 16. September 1861.

3. 1767. (2) Nr. 12626.

E d i f t.

Vom gefertigten k. k. Bezirksgerichte wird hiermit bekannt gemacht, daß in der Exekutionsführung der Agnes Sching von Tomischel gegen Anton Sching von Jagdorf im Reassumierungswege, wegen aus dem Vergleiche vom 20. Juli 1854, 3. 8734, schuldigen 189 fl. c. s. c., die mit diebstäglichem Bescheide vom 30. Jänner l. J., 3. 1417, auf den 29. Mai l. J. angeordnet gewesene 3. Teilbietungs-Tagung zur exekutiven Veräußerung der, dem Anton Sching gehörigen, im Grundbuche Auersperg sub Urb. Nr. 428, Ref. Nr. 80 vorkommenden, gerichtlich auf 1104 fl. 27 kr. bewerteten Realität neuerlich auf den 23. Oktober d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr hiergerichts mit dem Anhange bestimmt wurde, daß solche bei dieser Tagung auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben werde.

Der Grundbuchs-Extrakt, die Lizitationsbedingungen und das Schätzungsprotokoll können täglich hieramts eingesehen werden.

K. k. städt. deleg. Bezirksgericht Laibach am 17. September 1861.

3. 1768. (2) Nr. 12879.

E d i f t.

Von dem k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte Laibach wird im Nachhange zu den diebstäglichem Bescheiden vom 29. November 1858, 3. 2221, und vom 10. Jänner 1859, 3. 141, vom 18. Dezember 1859, 3. 2278, und vom 29. September 1860, 3. 1921, hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Franz Tertnit von Laibach in die Reassumierung der mit Bescheide vom 29. September v. J., 3. 13729, auf den 19. November 1860 angeordnet gewesene und mit Bescheide vom 16. Nov. 1860, 3. 16764, stürzten letzten exekutiven Teilbietung der, dem Jakob Grum gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Sonnegg sub Urb. Nr. 322, Ref. Nr. 249, Einl. Nr. 287 vorkommenden, gerichtlich auf 1207 fl. 15 kr. bewerteten Realität gewilliget und die neuerliche Tagung auf den 23. Oktober d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr mit dem angeordnet worden, daß die Realität bei dieser Teilbietung auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben werde.

Der neueste Grundbuchs-Extrakt, die Lizitationsbedingungen und das Schätzungsprotokoll können von den Kaufstütern in den gewöhnlichen Amtsstunden täglich hiergerichts eingesehen werden.

K. k. städt. deleg. Bezirksgericht Laibach am 17. September 1861.

3. 1770. (2) Nr. 4319.

E d i f t.

Von dem k. k. Bezirksamte Laas, als Gericht, wird mit Bezug auf das Edikt vom 31. Mai 1861, 3. 2442, hiemit bekannt gemacht, daß, nachdem zu der am 24. September 1861 abgehaltenen zweiten Realfeilbietung in der Exekutionssache des Josef Roschewar von Kleinschütz wider Martin Erismisch von Goshkovich, pcto. 170 fl. 10 kr. ö. W. nebst 4% Zinsen c. s. c., kein Kaufstüterer erschienen ist, die dritte am 25. Oktober l. J. vorgenommen werden wird.

Wozu die Kaufstütern mit dem eingeladen werden, daß die Realität nöthigenfalls auch unter dem Schätzungswerte veräußert werden wird.

K. k. Bezirksamt Laas, als Gericht, am 24. September 1861.